

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Präsidium des Nationalrates

Beilagen

LAD1-VD-10001/075-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

		(0 27 42) 9005	
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Zl. 13440.0060/2-L1.3/2012	Dr. Klaus Heissenberger	12095	04. September 2012

Betrifft

Antrag 2031/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung des Art. 144 B-VG) sowie Antrag 2032/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Entfall des Art. 144 B-VG)

Die NÖ Landesregierung nimmt zum übermittelten Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan, Mag. Daniela Musiol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung des Art. 144 B-VG) und zum Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan, Mag. Daniela Musiol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Entfall des Art. 144 B-VG), wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 139 Abs. 1a und Art. 140 Abs. 1a:

Die vorgesehene Bindung des Verfassungsgerichtshofes an die Rechtsanschauung des Gerichtes ist unklar. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

2. Zu Art. 139 Abs. 1 Z. 3 und Art. 140 Abs. 1 lit.c:

Das Wort „unmittelbar“ sollte vor die Wortfolge „wirksam geworden ist“ eingefügt werden.

- 3.** Beide Anträge sehen wiederholt die Formulierung „letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes“ vor. Auf Grund der Konzeption der erfolgten Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte der Begriff „letztinstanzlich“ überdacht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Bundesrates,

-
2. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 3. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 4. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 6. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur